

# Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung.

Abonnementspreis für Bergleute 40 Pfg. pro Monat; 1,20 Mk. pro Quartal frei ins Haus. Durch die Post bezogen pro Monat 1,50 Mk. pro Quartal 4,50 Mk. Einzelne Nummern kosten 1,— M

Druck und Verlag von J. Brangenberg-Bochum, Johannerstr. Nro. 22. Verantwortlich für die Redaktion: Otto Hue-Essen.

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfg. Bei 6maliger Aufnahme 25 Prozent Rabatt. " 12 " " 33 1/3 " " " 30 " " " 50 " " "

## Das Beste.

Ich träum' und dichte schon so lang' Von Lenz und Lieb' und Leben, Ist lustig froh, oft traurig bang' Wie mir zu Rufe eben.

Und auch von Freiheit und von Recht Sing' ich mein Lied noch immer, Und ist der Reim zuweilen schlecht, Es könnte sein noch schlimmer.

Wußt' ich doch nicht um Menschengunst, Um Ehren und Gepränge, Ich hüdtge der freien Kunst Durch Lieder und Gefänge.

Und hab' ich auch nicht Geld noch Gold Als Reimschmied mir erworben, Mir ist dafür um schnöden Sold Auch Freimuth nicht erworben.

Und bin ich alt — ich treib' es fort, Wie ich's seither getrieben, Hab' einen Schatz, hab' einen Hort: Mein Herz ist jung geblieben!

## Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts zu Breslau vom 10. April 1897.

Am 1. Juli d. J. ist im Oberbergamtsbezirk Breslau die folgende unter dem 10. April d. J. erlassene Verordnung in Kraft getreten, durch welche die früheren hinsichtlich der Wetterforschung der Gruben und der Verwendung von Sprengstoffen geltenden Vorschriften eine wesentliche Abänderung erfahren. Die neuen Bestimmungen beziehen sich in der Hauptsache die Zuführung größerer Mengen frischer Wetter, die Isolierung Wetterströme für die einzelnen Bauhöhlen, die Sonderbewetterung und die Unschädlichmachung des Kohlenstaubes durch Vertheilung. Auf vielfach geäußerten Wunsch bringen wir die Bestimmungen vollständig zum Ausdruck und bitten unsere Metaden in Ober- und Niedererschleien, sich diese Nummer der Bergpolizeiverordnung zur ständigen Kontrolle der Grubenverhältnisse aufzubewahren.

### Artikel 1.

Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 2. Januar 1888 ist wie folgt abgeändert:

### Wettermenge.

A. An Stelle des § 70 treten folgende Vorschriften:

§ 70. Die Menge der einer Schlagwettergrube in der Nähe zuzuführenden frischen Wetter muß mindestens 2 Kubikmeter auf den Kopf der größten unterirdischen Belegschaft in der Schicht betragen, wobei ein Pferd gleich vier Mann gerechnet wird.

Die Forderung einer größeren Wettermenge im einzelnen bleibt besonderer Anordnung des Oberbergamts vorbehalten. § 70a. In allen Aus- und Vorrichtungsarbeiten im frischen Wetter müssen mindestens 5 Kubikmeter reiner Wetter in der Nähe für den Kopf ihrer größten Belegung vor Ort gelangen. Ausnahmen sind für gasarme Flöze mit schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten zulässig.

### Führung der Wetterströme.

B. An Stelle des § 74 treten folgende Vorschriften:

§ 74. Die Wetterführung ist so anzuordnen, daß möglichst selbstständige Wetterabteilungen mit abgeordneten Wettermengen geschaffen werden. Insbesondere muß jeder Bauhohle sich auf dem kürzesten Wege die erforderliche Menge (§§ 70 und 70a) frischer Wetter zugeführt und innerhalb der einzelnen Abtheilungen der Wetterstrom stets aufwärts geleitet werden.

Die Aufwärtsführung ist nur in den in der Ausführung stehenden Ueberhauen und Abhauen oder deren Parallelörter zulässig. Sie kann von dem Revierbeamten unter Vorbehalt zeitigen Widerrufs auch für andere Betriebe ausnahmsweise gestattet werden, wenn z. B. die abwärts geführten Wetterströme weiter in Gebrauch genommen werden sollen oder wenn in einem reichlich bewetterten Abbaubetrieb starker Gebirgsdruck Erhaltung besonderer Wetterabführungsstrecken sehr erschwert. Die Zuleitung von Wetter, welche bereits zur Wetterversorgung einer tieferen Sohle gedient haben, nach Betriebsstellen einer oberen Sohle kann, wo sie sich nicht vermeiden lassen, von dem Revierbeamten genehmigt werden, wenn auf dieser Sohle eine Aufwärtsführung durch unmittelbare und ununterbrochene Führung genügender Mengen noch nicht benutzter Wetter erfolgt.

§ 74a. In keiner Bauabtheilung dürfen, bevor nicht für die Wetterdurchführung nach einer oberen Sohle erzielt ein vorchriftsmäßig beschaffener Wetterstrom hergestellt ist, Grund- oder Theilungstrecke weiter als längs Abbaustrecken leben oder Abbau geführt werden. Der gleichzeitige Betrieb der Grund- (Theilungs-) Strecke und einer die Verbindung mit der oberen Sohle bezweckenden Strecke ist jedoch zulässig, wenn aus der einen dieser Strecken abziehende Wetterstrom den Ort der anderen nicht berührt.

Die Wetterströme, welche zur Bewetterung der innerhalb Flöze in's frische Feld gehenden Aus- oder Vorrichtungsstellen dienen, dürfen auf dem Wege zur Wetterhohle die Abbaustrecken und Abbaubetriebe nicht berühren. § 74b. Ausnahmen von den Regeln des § 74 Absatz 1 des § 74a unterliegen der Genehmigung des Revierbeamten.

### Bewetterung der Ortsbetriebe.

C. An Stelle der §§ 76 und 77 treten folgende Vorschriften:

§ 76. Beim Abtaufen von Schächten sind Wetterseider derart nachzuführen, daß der Abstand der Schachthohle vom Ende des Wetterseiders 20 Meter nicht übersteigt.

Querschläge, schiefe Strecken, Ueberhauen und — bei größerer Länge als 15 Meter — auch Abhauen müssen mit Parallelbetrieb oder unter Mitführung fester, d. h. an Sohle und Firse dicht anschließender Wetterseider hergestellt werden. In Ueberhauen und mehr als 15 Meter langen Abhauen muß die Mitführung von Wetterseidern auch beim Parallelbetriebe vom letzten Durchhiebe ab erfolgen.

Bei den in Absatz 2 genannten Betrieben darf die Entfernung des Arbeitsortes vom letzten offenen Durchhiebe nicht mehr als 20 Meter, vom Ende des Wetterseiders nicht mehr als 4 Meter betragen.

Auf eine Länge von nicht über 15 Meter darf das Ende des festen Wetterseiders, wenn eine Beschädigung desselben durch die Arbeit vor Ort zu befürchten ist, durch einen beweglichen Scheider (Wettervorhang etc.) ersetzt werden.

### Separatventilation.

§ 76a. Statt durch die in § 76 Absatz 2 genannten Einrichtungen können die Orter

a) durch Sonderbewetterung mittels Luftdruck oder Druckwasser in Lutten mit oder ohne Strahlapparate, b) mittels maschinell betriebener Ventilatoren mit frischen Wetter versorgt werden.

Dies muß geschehen, wenn jene Einrichtungen (§ 76 Absatz 2) nicht ausreichen, um eine Ansammlung schlagender Wetter sicher zu verhüten.

Zur Verstärkung des einem Ortsbetriebe zugeführten ständigen Wetterstromes oder zur Sonderbewetterung von Betrieben in Flözen mit geringer Grubengasentwicklung, kann aushülfsweise auch Druckluft allein benutzt werden.

Handventilatoren dürfen zur Sonderbewetterung nur insoweit Verwendung finden, als sie gemäß § 78a Absatz 1 als ausschließliches Bewetterungsmittel zugelassen sind.

Die in § 76a Absatz 1-4 genannten Einrichtungen zur Sonderbewetterung müssen stets so weit nachgeführt werden, daß die Wetterversorgung des Arbeitsortes nicht der Disposition (natürlichen Zerlegung der Grubengase) überlassen bleibt.

### Separatventilation.

§ 76b. Sofern es durch besondere Umstände (geringen Streckenquerschnitt, starken Gebirgsdruck und dergl.) bedingt und ohne Gefahr thunlich ist, können an Stelle der Wetterseider bei Parallelbetrieb sowie in Querschlägen und schiefen Strecken auch Wetterröhren (Wetterzüge) oder ausreichenden Querschnitt bietende Wetterlutten mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Entfernung des Arbeitsortes von der Ausmündung des frischen Wetterstromes 4 Meter nicht übersteigen darf.

§ 77. Ueberhauen, welche länger als 30 Meter aufgeföhren werden sollen, müssen unter Angabe der für ihre Wetterversorgung zu treffenden Einrichtungen dem Revierbeamten schriftlich bezeichnet werden.

### Handventilatoren.

D. Der § 78 erhält folgenden Wortlaut:

§ 78. Handventilatoren dürfen — abgesehen von den Fällen des § 78a Absatz 1 — nur aushülfsweise entweder behufs Verstärkung des einem Ortsbetriebe zugeführten ständigen Wetterstromes oder zur Bewetterung entstandener Schlagwetteransammlungen angewendet werden.

Ihre Benutzung ist stets nur auf besondere, in das Zeichenbuch einzutragende Anweisung des Betriebsführers oder dessen Stellvertreters zulässig.

Sie müssen im frischen Wetterstrom aufgestellt werden. Dabei ist die Anordnung so zu treffen, daß die zu entfernenden Wetter in den abziehenden Wetterstrom geführt werden, ohne mit dem Wetterzuge in Berührung zu kommen, der zur Versorgung des ventilirten Ortes dient.

Sollen durch den Ventilator Schlagwetteransammlungen beseitigt werden, so müssen sie in gefahrloser Weise und ohne noch betriebene Baue zu berühren, zum Ausziehen gebracht werden.

§ 78a. Die alleinige Benutzung von Handventilatoren zur Bewetterung ist zulässig:

1. für Wetterdurchhiebe und für Abbaustrecken, jedoch nur bis zu einer Länge von im Ganzen 40 Meter vom letzten, offenen Durchhiebe, insoweit sie nicht durch den Revierbeamten ausdrücklich untersagt ist;
2. für sonstige Betriebe nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten.

Hierbei ist die Bewetterung mehrerer Ortsbetriebe durch einen und denselben Handventilator unstatthaft; auch muß der Handventilatorbetrieb während der Dauer der Schicht und — bei Unterbrechungen — während 2 Stunden vor Wiederbelegung der Bauabtheilung ständig besetzt sein.

Als Ventilator dürfen nur zuverlässige und kräftige Arbeiter beschäftigt werden. Dieselben unterstehen der besonderen Aufsicht des Ortsleiters, welchem sie jede etwa nothwendig werdende Unterbrechung des Ventilatorbetriebes sofort zu melden haben.

### Wetterthüren.

E. An Stelle des § 80 treten folgende Vorschriften:

§ 80. Wetterthüren müssen selbstschließend eingerichtet sein Zwecklos gewordene Wetterthüren sind auszuhängen.

§ 80a. Wo durch eine Wetterthür ein lebhafter Verkehr stattfindet oder zu erwarten ist, daß durch zeitweiliges Öffnen einer Wetterthür die Vertheilung des Wetterstromes ungünstig beeinflusst oder die vorausgesetzte Zuführung ausreichender Wettermengen (§§ 70 und 70a) zu Ausrichtungs-, Vorrichtungsörtern oder belegten Abbaubetrieben beeinträchtigt werden würde, ist noch eine zweite Wetterthür in solchem Abstände von der anderen anzubringen, daß beim Öffnen der einen die andere geschlossen bleibt.

F. Der § 83 kommt in Fortfall

### Artikel 2.

### Kohlenstaub.

Der § 59 der Bergpolizeiverordnung über die Anschaffung etc. der Sprengstoffe vom 13. Juli 1895 erhält folgenden Wortlaut:

In Flözen, in welchen feiner trockener Kohlenstaub sich bildet, ist die Schießarbeit auch bei Abwesenheit von Schlagwetter erst nach Unschädlichmachung des Kohlenstaubes mittels gründlicher Durchseuchung auf mindestens 10 Meter Entfernung vom Schußpunkte gestattet.

Als Sprengstoffe dürfen dabei weder Schwarzpulver, noch andere langsam explodirende Sprengstoffe verwendet werden; auch die Benutzung von Guhr-Dynamit, Sprenggelatine und Gelatine-Dynamit ist nur bei Anwendung von Sicherheitspatronen zulässig.

Die Befreiung von vorstehenden Bestimmungen ist nach Befinden des Oberbergamtes für einzelne Flöze, Grubenabtheilungen und Gruben auf Grund zuverlässigen Nachweises der Ungefährlichkeit des Kohlenstaubes derselben zulässig.

Bei Aus- und Vorrichtungsarbeiten im frischen Felde ist, wo Kohle im Streckenquerschnitt auftritt, die Schießarbeit der in Absatz 2 vorgeschriebenen Einschränkung auch bei Abwesenheit von Schlagwetter und Kohlenstaub unterworfen.

Unmittelbar vor dem Wegthun eines jeden Schusses muß durch sorgfältiges Abkühlen festgestellt werden, daß innerhalb einer Entfernung von 10 Metern Ansammlungen von Schlagwetter nicht vorhanden sind. (!!!)

### Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Für die Ausführung der nach Inhalt des § 74, des § 76a Absatz 1 und 2 und des Artikels 2 Absatz 1 derselben nötigen Einrichtungen kann das Oberbergamt auf Antrag angemessene Fristen bewilligen. Der Antrag ist bei dem Revierbeamten einzureichen.

Vorstehender Polizeiverordnung ist folgende Erläuterung seitens des Oberbergamtes beigelegt.

Zu §§ 70 und 70a. Bei Befolgung der Vorschrift des § 70a Absatz 1 hat die Betriebsleitung des Bergwerkes darauf zu achten, daß auch den im Abbau befindlichen Bauabtheilungen ausreichende Mengen reiner Wetter (§ 66 Absatz 1 der „Allgemeinen Bergpolizeiverordnung“ vom 2. Januar 1888; zugeführt werden. Es muß zu diesem Zweck erforderlichenfalls eine Verstärkung des Gesamtweatherstromes auch dann bewirkt werden, wenn von dem Oberbergamte die Forderung einer größeren Wettermenge als 2 Kubikmeter auf Grund des § 70 Absatz 2 nicht gestellt worden ist.

Zu § 74 Absatz 1. „Für sich“ (im zweiten Satze) bedeutet: Die den Bauhöhlen zugeführten Heißströme dürfen nicht bereits zur Ventilation anderer Sohlen gedient haben.

Zu § 76 Absatz 3 und § 76b. Unter „Arbeitsort“ ist in Flözstrecken der Ortsstoß im ganzen Flöz und da, wo das Hangende oder das Liegende nachgenommen werden muß oder die Kohle in mehreren Bänken heringewonnen wird, der Ortsstoß in derjenigen Bank zu verstehen, in welcher der Eindruck geschieht.

Zu § 76b. Es bleibt selbstverständlich gestattet, vor dem Anzünden der Schüsse den letzten Theil des Luttenstranges zu entfernen, insoweit die Beschädigung desselben infolge der Schießarbeit zu erwarten ist. Sobald es ohne Gefahr thunlich ist, muß aber der Luttenstrang wiederhergestellt werden.

### Zu Artikel 2.

(§ 59 der Bergpolizeiverordnung vom 13. Juli 1895 in dessen abgeänderter Fassung.)

Zu Absatz 1. Die Unschädlichmachung des Kohlenstaubes muß nicht mit Hilfe einer Druckwasserleitung geschehen, vielmehr sind auch andere Mittel zulässig, sofern durch sie eine gründliche Durchseuchung des Kohlenstaubes im ganzen Umfang der Strecke auf die vorgeschriebene Länge erzielt wird.

Zu Absatz 3. Der Nachweis der Ungefährlichkeit des Kohlenstaubes wird nur dann als erbracht angesehen werden, wenn durch Versuche festgestellt ist, daß der Staub selbst bei Anwesenheit von 500 Gramm Ladung nicht entzündet werden kann. Auch bei Erfüllung dieser Anforderung gilt der Nachweis als erbracht nur so lange, als Sicherheitslampen mit einem Brennstoffe verwendet werden, der einen Prozentgehalt von 2 pCt. Grubengas in der Grubenluft noch sicher anzett.

Die Staubproben zu den Versuchen sind unter Aufsicht des Revierbeamten zu entnehmen, von diesem zu bezeichnen und zu versiegeln. Zu welchem Zeitpunkte und in welcher Versuchsstrecke die Versuche ausgeführt werden sollen, muß von der Betriebsverwaltung dem Revierbeamten so zeitig angezeigt werden, daß dieser in der Lage ist, den Versuchen beizuwohnen. (!!?) Ueber ihr Ergebnis ist in jedem Falle eine Bescheinigung des Leiters der Versuche dem Revierbeamten vorzulegen.

## Aus den Berichten der Berginspektoren Preussens für das Jahr 1896.

### IV.

### Oberbergamtsbezirk Alarshal.

Das Alarshaler Oberbergamtsgebiet ist mit seinen 90 Werken, die 11 932 Arbeiter beschäftigen, der kleinste unter den preussischen Oberbergamtsbezirken. In Bezug auf das Alter wird aber wohl der am Harz betriebene Silberbergbau unter den deutschen Bergwerksbetrieben in erster Reihe stehen. Der Harzer Bergbau auf Silber, Kobalt etc. ist uralte und öfter, z. B. von Heinrich, poetisch ausgenutzt worden. Ob aber seine auf seiner Harzreihe nicht zu sehr mit dem Auge des Dichters gesehen, ist, soweit es schon die damaligen Verhältnisse der Harzer Bergarbeiter anlangt, noch sehr die Frage. Uns wenigstens war es bei einer von uns als „Walzbruder“ unternommenen Harztour nicht möglich, dem Leben eines Harzbergmanns großen Geschmac abzugewinnen.

In den stillen, schönen Thälern des Oberharzes hat sich der „Zeitgeist“ noch nicht oft sehen lassen. Ein Freund bergmännischer Rück-









